

Vorsicht vor der Vogelgrippe

Die Vogelgrippe stellt nicht mehr nur in der Nähe von grossen Gewässern eine Gefahr dar. Um das Hausgeflügel vor einer Ansteckung zu schützen, haben Bund und Kantone die gesamte Schweiz zum Kontrollgebiet erklärt.

In vielen Ländern Europas tritt das Vogelgrippe-Virus seit einiger Zeit vermehrt auf. Somit steigt das Risiko, dass Wildvögel die Seuche in die Schweiz bringen und auch Hausgeflügel infizieren. Der aktuell zirkulierende Virenstamm H5N1 befällt ein breites Spektrum von Vogelarten und löst vor allem bei Haushühnern eine schwer verlaufende und meist tödliche Form der Vogelgrippe aus. Die Tierseuchengesetzgebung sieht bei solchen Erregern klare und strenge Bekämpfungsmassnahmen vor. So müssen in einer betroffenen Haltung alle empfänglichen Tiere getötet sowie die Haltung mit grossem Aufwand gereinigt und desinfiziert werden. Erst wenn die Haltung vom Veterinäramt freigegeben wird, dürfen wieder Tiere aufgenommen werden.



Hühnerstall für 20 Tiere, der Wintergarten mit festem Dach und Netzen an den Seiten, die unten vor Beschädigung durch Picken geschützt sind. Bild: R. Diener

Der ganze Kanton ist Kontrollgebiet

Aufgrund des Gefahrenpotenzials und der unsicheren Risikolage hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zusammen mit den Kantonen die gesamte Schweiz zum Kontrollgebiet erklärt. Somit gelten die damit einhergehenden vorbeugenden Massnahmen für alle Geflügelhaltungen im Kanton Zürich, unabhängig von der Entfernung zu einem Gewässer. Bei den Massnahmen steht im Fokus, den Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu verhindern.

Massnahmen im Kontrollgebiet

Im Kontrollgebiet gelten die folgenden Massnahmen für alle Geflügelhaltungen, unabhängig von ihrer Grösse oder der Anzahl gehaltener Tiere.

- Hühner, Gänse und anderes Geflügel dürfen nur unter Auflagen ins Freie, zum Beispiel in Aussenräume mit dichtem Dach und spatensicher vergitterten oder mit Netzen verkleideten Seitenwänden.
- Auslauflächen und Wasserbecken dürfen dem Hausgeflügel nur zugänglich gemacht werden, wenn die Abdeckung den Kontakt zu Wildtieren verhindert (z. B. Netze, Zäune, Verbrämungsbänder).
- Gefüttert werden darf nur noch in vor Wildvögeln gesicherten Gehegeteilen.
- Wassergeflügel (Enten, Gänse) und Laufvögel (Strausse) müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.

- Das Geflügel ist gut zu beobachten und es gilt die Aufzeichnungs- und Meldepflicht für krankes und totes Hausgeflügel.
- Märkte, Ausstellungen und Ähnliches mit Geflügel sind verboten.

Diese Massnahmen gelten schweizweit und bis mindestens 15. Februar 2023.

Geflügel muss registriert werden

Unabhängig von diesen Massnahmen und unabhängig von der Vogelgrippe-Situation sind alle Geflügelhaltungen, auch Kleinst- und Hobbyhaltungen, beim Veterinäramt zu registrieren. Am einfachsten geht dies mit diesem QR-Code:



Ein direkter Link auf die Online-Registrierung von Geflügel ist auch auf der Spezial-Website www.zh.ch/vogelgrippe zu finden. Ebenda sind Infos und Merkblätter abgelegt, z. B. zu Wintergärten und Hygieneschleusen oder das Plakat «Kein Zutritt zur Geflügelhaltung». Die Geflügelhaltenden tun gut daran, es als Vorsichtsmassnahme an ihren Gehegen anzubringen.

□ Mona Neidhart, Veterinäramt Zürich